

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Staatsanzeiger für das Großherzogtum Baden. 1869-1917
1872**

32 (14.9.1872)

Staats-Anzeiger

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 14. September 1872.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs: Ordens- und Medaillenverleihungen. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Staatsbehörden. Bekanntmachungen des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen: den Austritt des zum Notar des Districts Pforzheim II. ernannten Karl Vietmann in Laß aus dem Notarstande betreffend; des Ministeriums des Innern: die Prüfungen der Aerzte betreffend; die Verleihung von Aussteuerergaben aus der Luise Stiftung betreffend; des Handelsministeriums: die Ertheilung einer Concession an die Gemeinde Waldbirch zum Bau und Betrieb einer von der Großherzoglichen Staatsseisenbahn bei Denzlingen nach Waldbirch führenden Eisenbahn betreffend; die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend; des Finanzministeriums: die Serienziehung für die 107. Gewinnziehung des Lotterieleihens von 14 Millionen Gulden in 35-fl.-Loosen vom Jahr 1845 betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordens- und Medaillen-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, den Nachbenannten die folgenden Auszeichnungen zu verleihen, und zwar:

I. das Commandeurekreuz 2. Classe des Ordens vom Zähringer Löwen:

dem Geheimen Referendar Muth,
dem Geheimen Referendar Eugen von Seyfried,
dem Oberhofgerichts-Kanzler Friedrich Serger,
dem Geistlichen Rath Professor Adalbert Maier an der Universität Freiburg,
dem Oberzollinspector Christian Friedrich Muff in Mannheim;

II. das Ritterkreuz 1. Classe des Ordens vom Zähringer Löwen:

dem Geheimen Finanzrath Joseph Dser,
dem Ministerialrath Albert Gebhard,
dem Oberhofgerichtsrath Constantin Ammann,
dem Kreis- und Hofgerichtsdirector Karl Wielandt zu Karlsruhe,

- den Kreisgerichtsdirectoren
 Franz Junghanns in Walbshut und
 Karl Nicolai in Mosbach,
- den Kreisgerichtsräthen
 Maximilian Leers in Constanz und
 Markus Klein in Karlsruhe,
- dem Kreisgerichtsrath a. D. Grafen Albert von Hennin in Freiburg,
- den Oberstaatsanwälten
 Friedrich Kiefer in Mannheim und
 Karl Bender in Freiburg,
- dem Oberamtsrichter Joseph von Rotted in Emmendingen,
- dem Gerichtsnotar Rechnungsath Christian Aberle in Freiburg,
- dem Fiskalanwalt Rudolf Kusel in Karlsruhe,
- dem Professor Wattenbach an der Universität Heidelberg,
- den Professoren Knop, Lothar Mayer und Bonhausen am Polytechnicum zu Karlsruhe,
- den Gymnasiumsdirectoren
 Föhlisch in Wertheim und
 Caspari in Mannheim,
- dem Oberschulrath Armbruster in Karlsruhe,
- den Oberamtännern
 Jägerschmid in Durlach,
 Haß in Stockach und
 Lang in Weinheim,
- den Medicinalräthen
 Ruff in Walbshut und
 Gustav Schmidt in Constanz,
- den praktischen Aerzten Dr. Emil Schmidt und Dr. Hermann Müller in Baden,
- dem evangelischen Dekan Stadtpfarrer Helbing in Freiburg,
- dem evangelischen Dekan Stadtpfarrer Reinhard Schellenberg in Vörrach,
- dem katholischen Stadtpfarrer Aloys Schuh in Bruchsal,
- dem katholischen Stadtpfarrer Ignaz Lautner in Handschuchsheim,
- den Ministerialräthen Dr. Ludwig Rau und Gustav von Stösser,
- dem Kaiserlichen Oberpostdirector Eckardt in Constanz,
- dem Oberingenieur Stein in Emmendingen,
- dem Oberbetriebsinspector Geiger in Constanz,
- dem Baurath Heinrich Leonhard,
- dem Forstrath Franz Wagner,
- dem Domänenrath Maximilian Maler,
- dem Finanzrath Albert Waag,
- dem Ministerialsecretär Eduard Glock in Karlsruhe,

dem Bezirksförster Eduard Thumb in Ueberlingen,
 dem Bezirksförster August Cron in Schwezingen,
 dem Forstinspector Albert Schreiber in Mosbach,
 dem Bezirksförster Karl Gauer in Berghausen,
 dem Domänenverwalter und Obereinnehmer Julius Nebel in Durlach,
 dem Domänenverwalter Franz Sido in Heidelberg,
 dem Obereinnehmer Gustav Winter in Mannheim,
 dem Bezirksbauinspector Julius Lembke in Freiburg,
 dem Oberzollinspector Ludwig Fecht in Ueberlingen;

III. das Ritterkreuz 2. Classe des Ordens vom Zähringer Löwen:

dem Oberrechnungsrath Fesenbeckh, Vorstand des Controlbureaus bei der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues,
 dem Oberrechnungsrath Schnecker, Vorstand der Hauptcontrole II. bei der Generaldirection der Staatseisenbahnen,
 dem Vermessungsinspector Karl Hofmann und
 dem Registrator Friedrich Bielfeld;

IV. die große goldene Verdienstmedaille:

dem Kanzleidiener Andreas Hammer bei dem Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen;

V. die kleine goldene Verdienstmedaille:

dem Kanzleidiener Franz Maisch bei Großherzoglichem Kreis- und Hofgerichte Karlsruhe,
 dem Amtsgerichtsdiener Georg Kühner in Offenburg,
 dem Gefangenwärter Johann Luz in Bruchsal,
 den Oberaufsehern Blasius Kornmaier und Jakob Geiler beim Männerzuchtthaus in Bruchsal,
 dem Spitalverwalter Walbschütz in Meersburg,
 dem Zollverwalter Karl Wolff in Kleinlaufenburg;

VI. die silberne Verdienstmedaille:

dem Amtsgerichtsdiener und Gefangenwärter Georg Joseph Hofmann in Durlach,
 dem Amtsgerichtsdiener Mloys Beger in Mosbach,
 dem Amtsgerichtsdiener Ignaz Kiefer in Karlsruhe,
 den Oberaufseherinnen Wilhelmine Ischler und Sylvia Mai bei der Weiberstrafanstalt in Bruchsal,
 dem Amtsgerichtsregistrator Franz Lothar Herrmann in Rork,
 dem Untererheber Wilhelm Seiz in Blankenloch,
 dem Steuererheber Johann Kehle in Bonndorf,

den Walbhütern Peter Mäck in Unterschwarzach und Franz Schneider in Mühlhausen,
 Amts Wiesloch,
 dem Güteraufseher Georg Adler in Nimbürg,
 dem Anmeldezoiler Andreas Kössing in Constanz,
 dem Nebenzollamtsdiener Anton Köbke in Kleinlaufenburg,
 den Grenzaufsehern Dietrich Holz in Basel, Joseph Heiny in Waldshut, Johann Gebhard
 in Sipplingen und Alois Kohler in Meersburg.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
 unter dem 3. September d. J.

allergnädigst bewogen gefunden, dem Königlich Preussischen Regierungsrath a. D. Haß das
 Commandeurkreuz 2. Classe mit Eichenlaub Allerhöchst-Jhres Ordens vom Jähringer Löwen zu
 verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
 unter dem 30. August d. J.

allergnädigst bewogen gefunden, dem Landwirth Mloys Brunner von Halttau für die von ihm
 mit eigener Lebensgefahr vollbrachte Rettung der Rosa Haller von Bermatingen vom Tode des
 Ertrinkens die silberne Rettungsmedaille zu verleihen.

Dienstinrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen
 gefunden:

unter dem 22. August d. J.

den Legationsrath Freiherrn von Althaus bei der Großherzoglichen Gesandtschaft in Berlin
 auf sein unterthänigstes Ansuchen bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand
 zu versetzen;

dem Kirchenrath Dr. Ferdinand Hügig an der Universität Heidelberg den Titel als Geheimer
 Kirchenrath,

dem Geheimen Rath dritter Classe Dr. Emil Herrmann daselbst den Titel als Geheimer
 Rath zweiter Classe,

dem Hofrath Dr. Nicolaus Friedreich daselbst und

dem Hofrath Dr. Alexander Ecker an der Universität Freiburg
 den Titel als Geheimer Hofrath,

dem Professor Dr. Hermann August Theodor Köchly an der Universität Heidelberg,
dem Professor Dr. Heinrich Fischer an der Universität Freiburg und
dem Professor Dr. Wilhelm Schell an dem Polytechnicum in Karlsruhe
den Titel als Hofrath, sowie
dem Bezirksarzte Dr. Kasina in Engen den Titel als Medicinalrath
zu verleihen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Staatsbehörden.

Den Austritt des zum Notar des Districts Pforzheim II. ernannten Karl Viermann in Bahr aus dem
Notarstande betreffend.

- I. Notar Karl Viermann wird auf sein Ansuchen aus dem Stande der Notare entlassen.
- II. Der auf 11. November d. J. neu gebildete Notariatsdistrict Pforzheim II. (Staatsanzeiger
von 1872 Nr. XXVIII.) ist erledigt und zu besetzen; Bewerbungen um diese Stelle sind binnen
vierzehn Tagen dahier einzureichen.

Karlsruhe, den 29. August 1872.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.
von Freyendorf.

Vdt. Kratt.

Die Prüfungen der Aerzte betreffend.

In dem Prüfungsjahre 1871/72 wurde den nachbenannten Candidaten, nachdem sie die ärztliche
Prüfung vor einer der akademischen Examinationscommissionen zu Heidelberg und Freiburg be-
standen hatten, die Approbation als Aerzte für das Gebiet des Deutschen Reiches ertheilt:

Karl Alt von Ladenburg,
Eduard Brian von Bretten,
Alfons Bürk von Mannheim,
Georg Erggelet von Waldshut,
Dr. Willibald Cydam von Würzburg,
Adolf Faller von Kleinlausenburg,
Karl Fischer von Renchen,
Rudolf Frey von Osterburken,
Otto Gageur von Friesenheim,

Ludwig Hafmann von Rast,
 Joseph Lauterer von Freiburg,
 Ludwig Peitavy von Mannheim,
 Heribert Ritter von Dangstetten,
 Dr. Friedrich Schulke von Rathunow,
 Wilhelm Seiler von Unzhurst,
 Hermann von Seyfried von Karlsruhe,
 Richard Thoma von Heidelberg,
 Dr. R. Wiedersheim von Nürtingen,
 Franz Joseph Winter von Achern.

Karlsruhe, den 29. August 1872.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Abwesenheit des Ministers:

von Seyfried.

Vdt. Lacher.

Die Verleihung von Aussteuergaben aus der Luise Stiftung betreffend.

Seine Königl. Hoheit der Großherzog haben unterm 18. Juni d. J. gnädigst zu beschließen geruht, daß von dem für das Jahr 1872 verfügbaren Zinsenerträgniß der Luise Stiftung Aussteuergaben von je 185 fl. an die nachbenannten Brautpaare statutengemäß vergeben werden, nämlich:

1. aus dem Bezirk des Landescommissärs zu Constanz an Benedict Dingig von Hintertodtmoos und Clementine Ruf von Todtmoosweg;
2. aus dem Bezirk des Landescommissärs zu Freiburg an Reinhard Greiner von Wiechs und Luise Zahner von Niedereggenen;
3. aus dem Bezirke des Landescommissärs zu Karlsruhe an Adam Dittes von Diebelsheim und Katharina Nagel von ebenda;
4. aus dem Bezirk des Landescommissärs zu Mannheim an Johann Schmeckenbecher und Margaretha Herbold von Hockenheim.

Dies wird in Gemäßheit des §. 4 der Statuten der Luise Stiftung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 2. September 1872.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Abwesenheit des Ministers:

von Seyfried.

Vdt. Blattner.

Die Ertheilung einer Concession an die Gemeinde Waldkirch zum Bau und Betrieb einer von der Großherzoglichen Staatseisenbahn bei Denzlingen nach Waldkirch führenden Eisenbahn betreffend.

Nachdem der Gemeinde Waldkirch in Gemäßheit des Gesetzes vom 30. März d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XVIII.) die Concession zur Anlage einer Eisenbahn von Denzlingen nach Waldkirch mittelst allerhöchster Entschliekung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 22. August d. J. ertheilt worden ist, wird die Concessionsurkunde hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 29. August 1872.

Großherzogliches Handelsministerium.

Für den Präsidenten:

Muth.

Vdt. Buchenberger.

Concession

zum Bau und Betrieb einer von der Großherzoglichen Staatseisenbahn bei Denzlingen nach Waldkirch führenden Eisenbahn.

Artikel 1.

Der Gemeinde Waldkirch wird auf Grund des Gesetzes vom 30. März 1872 in Gemäßheit höchster Entschliekung aus Großherzoglichem Staatsministerium die Concession zum Bau und Betrieb einer von der Staatseisenbahn bei Denzlingen nach Waldkirch führenden Seitenbahn (Elzthalbahn) ertheilt.

Der Gemeinde als Concessionär werden zur Förderung des Unternehmens die in Artikel 2 des genannten Gesetzes, Ziffer 1—5, enthaltenen Zugeständnisse gemacht.

Artikel 2.

Die Gemeinde verpflichtet sich, sämtliche zur Ausführung der Eisenbahn erforderlichen Arbeiten in einem Zeitraum von zwei Jahren, vom Datum der Concessionsertheilung an gerechnet, auf ihre Kosten und Gefahr so herzustellen, daß dieselbe nach Ablauf dieser Frist in allen ihren Theilen dem Verkehr übergeben werden kann.

Treten vor Ablauf dieser Frist Ereignisse ein, welche den Beginn oder die Fortsetzung des Baues wesentlich erschweren würden, so kann auf Ansuchen des Concessionärs eine Verlängerung der Frist gewährt werden.

Artikel 3.

Längstens binnen sechs Monaten nach ertheilter Concession hat die Gemeinde Waldkirch einen Detailplan über die Zugrichtung, Steigungsverhältnisse, Wegübergänge, Wasserdurchlässe, Aus-

weicheplätze, Bahnhofstationen und Haltpunkte entwerfen zu lassen und solchen der Großherzoglichen Regierung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Auch das Constructionssystem und die Pläne für die größeren Weitzerke mit Einschluß der Stationsgebäude unterliegen der Prüfung und Genehmigung der Großherzoglichen Regierung.

Dieselbe wird keine anderen, als die ihr im Interesse der Sicherheit und des Verkehrs nöthig scheinenden Abänderungen treffen.

Sie wird insbesondere einem Constructionssysteme, welches sich auf einer andern Bahn als sicher bewährt hat, ihre Zustimmung nicht versagen. Die desfalligen Entscheidungen sollen der Elzthaleisenbahngesellschaft mit thunlichster Beschleunigung mitgetheilt werden.

Es steht der Gemeinde zu, vor und während der Ausführung diejenigen Abänderungen vorzuschlagen, welche sie für nothwendig und zweckmäßig hält; jedoch können solche Abänderungen nur mit Genehmigung der Großherzoglichen Regierung ausgeführt werden.

Artikel 4.

Es bleibt der Gemeinde überlassen, die Bahn ein- oder zweispurig herzustellen. Im ersteren Falle ist dieselbe jedoch verpflichtet, wo dies der Betrieb erfordert, die nach dem Ermessen der Großherzoglichen Staatseisenbahnverwaltung nöthigen Ausweichspuren anzulegen.

Auch hat die Gemeinde auf ihre Kosten ein zweites Geleise zu stellen, sobald solches von der Großherzoglichen Regierung verlangt wird.

Artikel 5.

Bei Anlage der definitiven Stationsgebäude ist darauf Bedacht zu nehmen, daß in denselben auf Verlangen die für Eisenbahnbedienstete erforderlichen Dienstwohnungen untergebracht werden können.

Für die Wohnungen der Eisenbahnbediensteten werden der Gemeinde die vorschriftsmäßigen Miethzinsen, wie bei sonstigen Dienstwohnungen bezahlt.

Auf Verlangen der Postverwaltung sind von der Gemeinde auch für diese die erforderlichen Dienst- und Wohnräume gegen die gleiche Vergütung zu stellen, welche die Reichspostverwaltung nach dem Reglement vom 1. Januar 1868 über die Verhältnisse der Post zu den Staatseisenbahnen bezahlt.

Artikel 6.

Längs der Bahnlinie ist von dem Concessionär eine Telegraphenleitung für den Bahndienst anzulegen.

Artikel 7.

Bei Kreuzung der Bahn mit Staatsstraßen oder anderen Wegen hat die Gemeinde auf ihre Kosten alle diejenigen Maßregeln zu treffen, welche erforderlich sind, um den Verkehr gegen jede Unterbrechung durch die Arbeiten an der Bahn sicher zu stellen.

Die Herstellungskosten provisorischer Brücken, wo solche zu genanntem Zwecke erforderlich sind, fallen der Gemeinde zur Last.

Die bestehenden Verkehrslinien dürfen nicht eher unterbrochen werden, als bis die Wasser- und Straßenbaubehörde die provisorischen Bauten untersucht und sich dahin ausgesprochen hat, daß sie die gehörige Festigkeit besitzen und für den Verkehr die erforderliche Sicherheit gewähren.

Die Frist zur Herstellung und die Dauer solcher provisorischen Bauten wird von der Großherzoglichen Regierung bestimmt.

Gegen die künftige Anlage von Kanälen, Schutzbämmen, Staats-, Vicinal- oder Gemarkungsstraßen, welche auf Anordnung oder mit Genehmigung der Großherzoglichen Regierung ausgeführt werden sollen und entweder die Eisenbahn kreuzen oder sonst in deren Nähe herzustellen sind, steht der Gemeinde weder eine Einsprache, noch eine Entschädigungsforderung zu. Es sollen jedoch alle erforderlichen Maßregeln getroffen werden, damit soviel als thunlich durch solche Anlagen der Betrieb der Eisenbahn nicht gehindert und die Gemeinde möglichst wenig in Kosten versetzt werde.

Einrichtungen, welche im Interesse der Sicherheit des Eisenbahnbetriebs nach dem Bahnpolizeireglement für die Eisenbahnen Deutschlands oder nach dem Ermessen der Großherzoglichen Regierung für nothwendig befunden werden, ist die Gemeinde verpflichtet, auf ihre Kosten herzustellen.

Artikel 8.

Alles Gelände, welches zur Herstellung der Eisenbahn und ihrer Zubehörenden sowie zur Verlegung und Herstellung von Straßen und Gewässern nöthig ist, muß von der Gemeinde angekauft werden, soweit es nicht durch Schenkungen erworben wird.

Die Staatsregierung ertheilt die vorläufige Zusicherung, daß die Großherzoglichen Verwaltungsbehörden den von Gemeinden gemachten Schenkungen von Gelände oder sonstigen Dingen, soweit sie bei der jeweiligen speciellen Prüfung sich als statthaft erweisen, ihre Zustimmung nicht versagen werden.

Der Werth derartiger Schenkungen bleibt übrigens bei Berechnung des Baucapitals außer Betracht.

Für alle Entschädigungsansprüche, welche in Folge der Bahnanlage an den Staat gemacht und entweder von der Gemeinde selbst anerkannt oder unter deren Zuziehung richterlich festgestellt werden, hat die Gemeinde einzustehen.

Artikel 9.

Die Gemeinde hat, abgesehen von ihrer gesetzlichen Haftpflicht für Unglücksfälle, den Anordnungen nachzukommen, welche die Großherzogliche Regierung bezüglich der Fürsorge für erkrankte Eisenbahnarbeiter treffen wird.

Artikel 10.

Da das Unternehmen ein gemeinnütziges ist, so ist der Gemeinde gestattet, zur Bei- oder Abfuhr des bei dem Bau der Bahn und deren Unterhaltung nöthigen Materials dieselben Straßen, wie die Staatsverwaltung bei ihren Bauten, zu benutzen.

Ebenso genießt dieselbe bezüglich der Gewinnung und Ablagerung der Erdmassen und anderer Materialien dieselben Vorrechte, welche anderen Unternehmern öffentlicher Arbeiten eingeräumt sind oder werden.

Die Entschädigungen für zeitweise Benützung oder Entwerthung von Grundflächen, für gehin-
derten Betrieb von gewerblichen Anstalten, überhaupt für Beschädigungen aller Art, welche durch
die Herstellung und Unterhaltung der Eisenbahn veranlaßt werden, fallen der Gemeinde zur Last.

Artikel 11.

Während der Dauer der Eisenbahnbauarbeiten übt die Großherzogliche Regierung durch einen
oder mehrere Commissäre ein unbeschränktes Aufsichtsrecht darüber aus, daß sämtliche Bauarbeiten
nach den von der Großherzoglichen Regierung genehmigten Plänen solid und gemäß den Vorschriften
der gegenwärtigen Bedingungen ausgeführt werden.

Artikel 12.

Nach Vollendung sämtlicher Arbeiten hat die Gemeinde auf ihre Kosten eine Vermarkung
vornehmen zu lassen, sowie Plan und Beschreibung der ganzen Bahn mit ihren Zubehörenden nebst
einer detaillirten rechnungsmäßigen Nachweisung über den Gesamtaufwand der Großherzoglichen
Regierung zu übergeben, welche diese Urkunde in dem Großherzoglichen Generallandesarchiv hinter-
legen wird.

Die gleiche Ausfertigung ist auch bezüglich der nach der Bahneröffnung stattfindenden Er-
gänzungs- und Erweiterungsbauten zu übergeben.

Artikel 13.

Für die Fahrtenpläne, Tarife und Tarifbestimmungen wird die Staatsgenehmigung vorbehalten.

Artikel 14.

Die Gemeinde überläßt die Verwaltung und den Betrieb der Elzthalbahn an die Verwaltung
der Staatsbahnen unter folgenden Bedingungen:

1. Die Dauer des Betriebs durch die Staatsbahnverwaltung wird auf 25 Jahre, von der
Uebergabe der Bahn zum Betriebe an gerechnet, bestimmt.
2. Für den Betrieb und die Verwaltung der Bahn erhält die Staatsbahnverwaltung sechzig
Procent der sich ergebenden Roheinnahme.
3. Sollten diese 60 Procent der Roheinnahme — ein Jahr in das andere gerechnet — mehr
betragen, als der wirkliche Aufwand für den Betrieb, so wird von diesem Mehrbetrag dem
Bahneigenthümer so viel überlassen, als erforderlich ist, um $4\frac{1}{2}$ Procent Zinsen — Vier
ein halb Procent — des Anlagecapitals zu gewähren.

Die näheren Bestimmungen werden in einem von der Staatsverwaltung mit der Gemeinde
abzuschließenden, vom Handelsministerium zu genehmigenden, Betriebsvertrag festgestellt.

Artikel 15.

Solange die Staatsverwaltung die Bahn im Betrieb hat, finden bezüglich der Beförderung
der Post auf derselben die Bestimmungen Anwendung, welche mit der Reichspostverwaltung für die
im Staatsbetrieb stehenden Bahnen vereinbart sind.

Wenn der Fall eintreten sollte, daß der Betrieb der Elzthalbahn der Gemeinde überlassen wird, so haben für die Beförderung der Reichspost mittelst der Bahn folgende Bestimmungen Geltung:

1. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Betrieb, soweit die Natur desselben es gestattet, in die nothwendige Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen der Postverwaltung zu bringen.
2. Die Gemeinde ist verpflichtet, mit jedem fahrplanmäßigen Zuge auf Verlangen der Postverwaltung einen Wagen und innerhalb desselben:
 - a. Briefe, Zeitungen, Gelder, ungemünztes Gold und Silber, Juwelen und Pretiosen ohne Unterschied des Gewichts, ferner solche nicht in die Kategorie der obigen Sendungen gehörigen Packete, welche einzeln das Gewicht von 20 Zollpfunden nicht überschreiten;
 - b. die zur Begleitung der Postsendungen, sowie zur Verrichtung des Dienstes unterwegs erforderlichen Postbeamten, auch wenn dieselben geschäftslos zurückkehren;
 - c. die Geräthe und Utensilien, deren die Beamten unterwegs bedürfen, unentgeltlich zu befördern.

Statt besonderer Postwagen können auf Grund desfallsiger Verständigung auch Postcoupes in Eisenbahnwagen gegen eine den Selbstkosten für die Beschaffung und Unterhaltung thunlichst nahestehende Miethe benutzt, es kann ferner bei solchen Zügen, in denen Postwagen oder Postcoupes nicht laufen, die unentgeltliche Mitnahme eines Postbeamten mit der Briefpost, dem alsdann der erforderliche Sitzplatz einzuräumen ist, oder die unentgeltliche Beförderung von Brief- und Zeitungspacketen durch das Zugpersonal verlangt werden.

3. Für ordinäre Packete über 20 Pfund, auch wenn dieselben innerhalb des Postwagens oder Postcoupes befördert werden, erhält die Gemeinde die tarifmäßige Gilfracht, welche für das monatliche Gesamtgewicht der zwischen je zwei Stationen beförderten zahlungspflichtigen Packete berechnet und auf Grund besonderer Vereinbarung aversionirt wird.
4. Wenn ein Postwagen oder das in dessen Stelle zu benützendes Postcoupe (ad 2) für den Bedarf der Post nicht ausreicht, so hat die Gemeinde entweder die Beförderung der nicht unterzubringenden Postsendungen in ihren Wagen zu vermitteln, oder der Post die erforderlichen Transportmittel leihweise herzugeben. Im ersteren Falle wird für ordinäre Packete über 20 Pfund eine weitere als die ad 3 vorgesehene Vergütung nicht geleistet. Im letzteren Falle zahlt die Postverwaltung außer der Frachtvergütung für die ordinären Packete über 20 Pfund eine besonders zu vereinbarende nach Säzen pro Coupe und Meile, respective pro Achse und Meile zu bemessende Hergabe- und Transportvergütung.
5. Die Gemeinde übernimmt die Unterhaltung, Unterstellung, Reinigung, das Schmieren, Ein- und Austrangiren u. der Eisenbahnpostwagen, sowie den leihweisen Ersatz derselben in Beschädigungsfällen gegen Vergütung, welche nach den Selbstkosten bemessen werden und über deren Berechnung besondere Vereinbarung getroffen wird.
6. Die Gemeinde ist verpflichtet, die mit Postfreipässen versehenen Personen unentgeltlich zu befördern, vorausgesetzt, daß diese nur einen Theil ihrer Reise auf der Eisenbahn, einen andern Theil aber mit gewöhnlichem Postfuhrwerk zurücklegen.

Artikel 16.

Der Reichstelegraphenverwaltung gegenüber hat die Gemeinde diejenigen Verpflichtungen zu übernehmen, welche vom Bundesrathe des Deutschen Reichs für die Eisenbahnen im Reichsgebiete festgestellt sind oder später für dieselben anderweit festgestellt werden mögen.

Artikel 17.

Die Beförderung von Truppen, Militäreffecten und sonstigen Armeebedürfnissen hat nach denjenigen Normen und zu denjenigen Tariffätzen stattzufinden, welche von dem Bundesrathe des Deutschen Reichs für die Staatsbahnen im Bundesgebiet festgestellt sind oder später festgestellt werden mögen.

Artikel 18.

Ohne Zustimmung der Staatsregierung ist die Gemeinde nicht ermächtigt, die Bahnanlagen im Ganzen oder einzelne Theile derselben zu verpachten, zu veräußern, zu verpfänden oder zu belasten.

Artikel 19.

Für Beschädigungen und Demolirungen im Kriege, mögen solche vom Feinde ausgehen oder im Interesse der Landesvertheidigung veranlaßt werden, kann die Gemeinde einen Ersatz aus der Staatscasse nicht in Anspruch nehmen.

Auch kann wegen einer im öffentlichen Interesse oder durch höhere Gewalt nothwendig gewordenen zeitweisen Beschränkung oder gänzlichen Einstellung des Betriebs keine Schadloshaltung verlangt werden.

Artikel 20.

Die von der Staatsregierung in Folge ihres Aufsichtsrechts auf den Bau der Eisenbahn ergehenden Entschließungen und getroffenen Anordnungen geben der Gemeinde in keinem Falle einen Entschädigungsanspruch auf die Staatscasse.

Artikel 21.

Die künftige Ausführung von Eisenbahnen in der Gegend oder Richtung der Elzthalbahn gibt der Gemeinde kein Recht auf Entschädigung.

Auch ist die Gemeinde verpflichtet, den Anschluß anderer Eisenbahnen und deren Weiterführung bis zur Einmündung in die Elzthalbahn zu gestatten, und den von der Staatsregierung rücksichtlich dieses Anschlusses sowie des desfalligen Betriebsdienstes getroffenen Anordnungen nachzukommen.

Die Gemeinde ist verpflichtet, die Anlage von Schienenverbindungen gewerblicher oder anderer Etablissements mit der Elzthalbahn zu gestatten, insofern für dieselbe keine Kosten hieraus erwachsen.

Im Falle der Ueberlassung des Baues und des Betriebs von Anschluß- oder Zweigbahnen an Private soll der Gemeinde Waldkirch unter gleichen Bedingungen vor anderen Bewerbern der Vorzug eingeräumt werden.

Artikel 22.

Die Großherzogliche Regierung ist berechtigt, zu jeder Zeit die Elzthalbahn anzukaufen und

der Concessionär ist zur eigenthümlichen Abtretung der Bahn an die Großherzogliche Regierung verpflichtet.

Die hiebei maßgebenden Bestimmungen sind :

1. Der Tag, an welchem der Staat die Eisenbahn übernehmen wird, muß mindestens ein Jahr vorher der Gemeinde bekannt gemacht sein.

2. Als Entschädigung ist der Gemeinde zu bezahlen :

a. im Falle der Rücklauf vor fünf und zwanzig Jahren, von der Eröffnung des Betriebs an gerechnet, erfolgt, das Anlagecapital ohne Abzug und außerdem für diejenigen Jahre, in welchen die Gemeinde nicht mindestens vier Procent des Anlagecapitals erhalten hat, der hiezu fehlende Betrag ;

b. im Falle der Rücklauf nach fünf und zwanzig Jahren, von der Eröffnung des Betriebs an gerechnet, erfolgt, das Anlagecapital nach Abzug des Minderwerths der einer Abnutzung oder Fäulniß unterworfenen Theile.

Insoferne jedoch die hiernach ermittelte Entschädigungssumme kleiner wäre, als der fünf und zwanzigfache Betrag des durchschnittlichen Reinertrags, welchen die Gemeinde nach Abzug der Betriebs-, Verwaltungs- und Bahnunterhaltungskosten in den letzten zehn der Kündigung vorausgegangenen Betriebsjahren bezogen hat, so soll der fünf und zwanzigfache Betrag dieses durchschnittlichen Reinertrages als Rücklaufsumme vergütet werden. Erfolgt der Rücklauf erst bei Ablauf der Concession, so wird das Anlagecapital nach Abzug des Minderwerths der einer Abnutzung oder Fäulniß unterworfenen Theile als Rücklaufsumme vergütet.

In beiden Fällen wird dieser Minderwerth, soferne sich die Großherzogliche Regierung und die Gemeinde nicht mit einander verständigen, durch ein Schiedsgericht bestimmt, zu welchem jeder Theil einen unbefangenen Sachverständigen beruft, welche einen weiteren als Obmann zu wählen, oder insoferne sie sich nicht hierüber verständigen, die Ernennung des Obmanns durch das Amtsgericht Waldkirch zu veranlassen haben. Die Entscheidung erfolgt sodann nach Stimmenmehrheit.

3. Zu dem Anlagecapital sind nicht blos die auf die erstmalige Herstellung der Bahn und etwaige spätere Ergänzungs- und Erweiterungsbauten nach den in Artikel 12 erwähnten Nachweisen verwendeten Baukosten, sondern auch die während der Bauzeit zu entrichtenden dreiprocentigen Zinsen des eingezahlten Capitals und die der Gemeinde für die Beschaffung des Baucapitals von der Großherzoglichen Regierung zugestandene Provision zu rechnen.

Artikel 23.

Für den Fall, daß die Verwaltung und der Betrieb der Waldkirch-Denzlinger Bahn von der Gemeinde Waldkirch oder von einem Dritten übernommen werden sollte, steht der Staatsregierung das Recht zu, Dasjenige vorzuschreiben, was sie im Interesse des Verkehrs und der Sicherheit des Betriebs, sowie zum Vollzuge der im Deutschen Reiche und im Großherzogthum geltenden Vorschriften für das Eisenbahnwesen für erforderlich hält.

Artikel 24.

Gegenwärtige Concession erlischt, wenn der Bau der Bahn nicht innerhalb der in Artikel 2 bestimmten Frist vollendet wird, sofern nicht von der Großherzoglichen Regierung eine Fristverlängerung gewährt worden sein sollte.

Artikel 25.

Gegenwärtige Concession wird auf achtzig Jahre, und zwar vom Tage der Ausfertigung der Concessionsurkunde an gerechnet, verliehen.

Wenn bis zum Ablauf dieser Zeitdauer die Großherzogliche Regierung die Bahn nicht angekauft hat, soll die Concession in Folge einer zu treffenden weiteren Uebereinkunft unter Berücksichtigung der nach Ablauf dieser achtzig Jahre bestehenden Verhältnisse erneuert werden.

Artikel 26.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der gegenwärtigen Concession durch die Gemeinde oder deren Vertreter können mit Geldstrafen bis 3000 Gulden und schließlich mit Entziehung der Concession geahndet werden, in welsch' letzterem Falle das gesammte Bahneigenthum für Rechnung der Gemeinde öffentlich versteigert werden soll.

Artikel 27.

Der gewählte Wohnsitz der Gemeinde für alle auf den Vollzug dieser Concession bezüglichen Rechtsverhältnisse, sowie für den Vollzug aller zum Zwecke des Baues der Bahn abgeschlossenen Verträge oder aus Veranlassung des Baues und Betriebes der Bahn entstandenen Verbindlichkeiten, ist die Stadt Waldkirch.

Artikel 28.

Streitigkeiten, welche sich wegen der Anwendung oder Auslegung der Concessionsbedingungen zwischen der Gemeinde und den Staatsverwaltungsbehörden ergeben, werden mit Ausschluß des Instanzenzuges von dem Großherzoglichen Verwaltungsgerichtshofe entschieden.

Alle aus dem Bau und Betrieb entspringenden civilrechtlichen Streitigkeiten werden durch die ordentlichen Gerichte entschieden.

So gegeben Karlsruhe, den 29. August 1872.

Großherzogliches Handelsministerium.

Für den Präsidenten:

Muth.

Vdt. Sachs.

Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Nachbezeichneten Personen sind Erfindungspatente unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden, ertheilt worden. Dies wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Patente auf Antrag der Patentinhaber gemäß §. 135 des Polizeistrafgesetzbuchs nebst Confiscation des nachgefertigten Gegenstandes an Geld bis zu 300 fl. bestraft werden:

unter dem 7. August d. J.

an Jaack's und Behrns in Lübeck für die von ihnen erfundenen, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Verbesserungen der Exhaustoren zur Lüftung der Mahlgänge,

an Armand Norbert Dubosq in Bordeaux für die von ihm erfundenen, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten umwandelbaren Landau-Wagen,

unter dem 8. August d. J.

an Charles F. Gardner in Paris für die von ihm erfundene, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte selbstthätig wirkende Maschine zur Fertigung von Metallnägeln und deren Verwendung zum Aufnageln von Schuhsohlen,

unter dem 15. August d. J.

an Desiré Dupuis in Aachen für die von ihm erfundene, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte neue Combination von Cylinder- und Röhren-Kesseln, sämmtliche auf die Dauer von 3 Jahren.

Ferner wurde unter dem 26. August das dem Joseph Dillemann in Rheinfelden unter dem 5. November 1869 auf drei Jahre ertheilte Patent für den von ihm erfundenen Zuführungsapparat an Cigarrenwickelmaschinen in Form einer beweglichen Lade mit Doppelschaltung auf weitere zwei Jahre, das ist bis zum 5. November 1874, verlängert.

Karlsruhe, den 1. September 1872.

Großherzogliches Handelsministerium.

Für den Präsidenten:

Auth.

Vdt. Buchenberger.

Die Serienzählung für die 107. Gewinnziehung des Lotterie-Anlehens von 14 Millionen Gulden in 35-fl.-Loosen vom Jahr 1845 betreffend.

Bei der heute stattgehabten Serienzählung des Anlehens der Großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungscasse vom Jahr 1845 zu 14 Millionen Gulden sind die

Serie-Nr.	enthaltend	Loos-Nr.	Serie-Nr.	enthaltend	Loos-Nr.
93	4601 bis	4650.	4011	200501 bis	200550.
202	10051 —	10100.	4047	202301 —	202350.
503	25101 —	25150.	4053	202601 —	202650.
949	47401 —	47450.	4208	210351 —	210400.
1206	60251 —	60300.	4211	210501 —	210550.
1281	64001 —	64050.	4228	211351 —	211400.
1414	70651 —	70700.	4587	229301 —	229350.
1489	74401 —	74450.	4806	240251 —	240300.
1531	76501 —	76550.	4861	243001 —	243050.
1622	81051 —	81100.	4876	243751 —	243800.
1701	85001 —	85050.	4911	245501 —	245550.
1952	97551 —	97600.	4914	245651 —	245700.
1957	97801 —	97850.	5290	264451 —	264500.
2010	100451 —	100500.	5306	265251 —	265300.
2021	101001 —	101050.	5601	280001 —	280050.
2403	120101 —	120150.	5623	281101 —	281150.
2420	120951 —	121000.	5819	290901 —	290950.
2428	121351 —	121400.	5859	292901 —	292950.
2430	121451 —	121500.	5860	292951 —	293000.
2610	130451 —	130500.	5881	294001 —	294050.
2631	131501 —	131550.	5898	294851 —	294900.
2645	132201 —	132250.	5996	299751 —	299800.
2665	133201 —	133250.	6048	302351 —	302400.
2837	141801 —	141850.	6396	319751 —	319800.
2881	144001 —	144050.	6464	323151 —	323200.
2910	145451 —	145500.	6591	329501 —	329550.
2956	147751 —	147800.	6664	333151 —	333200.
2969	148401 —	148450.	6711	335501 —	335550.
3019	150901 —	150950.	6753	337601 —	337650.
3048	152351 —	152400.	6773	338601 —	338650.
3275	163701 —	163750.	6804	340151 —	340200.
3396	169751 —	169800.	6889	344401 —	344450.
3475	173701 —	173750.	7726	386251 —	386300.
3572	178551 —	178600.	7736	386751 —	386800.
3738	186851 —	186900.	7753	387601 —	387650.
3786	189251 —	189300.	7818	390851 —	390900.
3813	190601 —	190650.	7857	392801 —	392850.
3946	197251 —	197300.	7864	393151 —	393200.
3955	197701 —	197750.	7956	397751 —	397800.
3987	199301 —	199350.	7966	398251 —	398300.

herausgekommen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 31. August 1872.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Ellstätter.

Vdt. Gasser.

Druck und Verlag von Maisch & Vogel in Karlsruhe.